

Nr. 183 **Allgemeines Rundschreiben  
Straßenbau Nr. 20/2022**  
**Sachgebiet 06.1: Straßenbaustoffe;  
Anforderungen,  
Eigenschaften**  
**06.2: Straßenbaustoffe;  
Qualitätssicherung**  
**16.4: Bauvertragsrecht  
und Vergabewesen;  
Abwicklung von  
Verträgen**

StB25/7182.8/3-ARS-22/07/3646733  
Bonn, den 18. Oktober 2022

**Oberste Straßenbaubehörden  
der Länder**

Die Autobahn GmbH des Bundes

**ausschließlich per E-Mail:**

nachrichtlich:

Fernstraßen-Bundesamt  
Bundesanstalt für Straßenwesen  
Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit  
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betreff: Substitution des Lösemittels  
Trichlorethen durch Tetrachlorethen  
zur Bindemittlextraktion im  
Asphaltstraßenbau**

Nach der Empfehlung der Expertenausschüsse der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) darf das in Deutschland derzeitige Standardlösemittel Trichlorethen (Tri) für die Bindemittlextraktion aus Asphaltmischgut nur noch bis zum 21. April 2023 eingesetzt werden. Daher mussten Alternativlösemittel geprüft werden, um Trichlorethen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle, Erstprüfung, Eigenüberwachungsprüfung sowie für Kontrollprüfungen von Asphaltmischgut zu substituieren und die Vergleichbarkeit der damit erzielten Prüfergebnisse mit den bisherigen Prüfergebnissen sicherzustellen.

In den DIN EN 12697, Teil 1 (Asphalt – Prüfverfahren für Heiasphalt – Teil 1: Löslicher Bindemittelgehalt) und Teil 3 (Asphalt – Prüfverfahren – Teil 3: Rückgewinnung des Bindemittels: Rotationsverdampfer) sind u. a. bereits weitere mögliche Lösemittel aufgeführt. Hierzu zählt auch Tetrachlorethen (auch Perchlorethylen genannt, kurz Per), das als Lösemittel für die Bindemittlextraktion bereits in anderen Ländern eingesetzt wird und dessen Einsatzrisiko gemäß der REACH-Verordnung derzeit als akzeptabel eingestuft wird.

Im Rahmen von verschiedenen Forschungsprojekten wurde die Gleichwertigkeit von Tetrachlorethen und Trichlorethen bei der Extraktion, Rückgewinnung sowie dessen mögliche Auswirkungen auf die Eigenschaften des zurück-

gewonnenen Bindemittels geprüft. Darüber hinaus wurde die Präzision des Prüfverfahrens mit dem Lösemittel Tetrachlorethen und der am rückgewonnenen Bindemittel ermittelten Eigenschaften bestimmt und als vergleichbar bewertet. Zudem bestätigen die ermittelten Präzisionsdaten, dass die Umstellung der Bindemittlextraktion von Trichlorethen auf Tetrachlorethen unter Beibehaltung des derzeitigen Qualitätsniveaus uneingeschränkt erfolgen kann. Entsprechende Anpassungen wurden in den Technischen Prüfvorschriften Asphalt-StB, Teile 1 und 3 vorgenommen, die in Kürze zur Verfügung stehen.

Somit kann Tetrachlorethen auch im Rahmen von allen o. g. Untersuchungen (insb. bei Kontrollprüfungen) uneingeschränkt eingesetzt werden. Bis zum **21. April 2023** dürfen daher alternativ Trichlorethen und Tetrachlorethen als Lösemittel für die Bindemittlextraktion eingesetzt werden. Nach diesem Zeitpunkt ist ausschließlich Tetrachlorethen einsetzbar. In den Prüfberichten ist das verwendete Lösemittel anzugeben.

Ich bitte Sie, die betroffenen Prüfstellen auf diese Vorgehensweise hinzuweisen, um sicherzustellen, dass innerhalb der Übergangsfrist bis zum 21. April 2023 – falls noch nicht erfolgt – die Extraktionsanlagen und Rotationsverdampfer sowie ggf. weitere Teile der Laborausstattung auf den Einsatz für das Lösemittel Tetrachlorethen umgestellt und ggf. umgerüstet werden können.

Bundesministerium für  
Digitales und Verkehr  
Im Auftrag  
Dr. Stefan Krause

(VkB1. 2022 S. 802)